



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Untersuchungsausschussgesetz (UNAG)

A. Problem

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern und dem Bund existiert in Hessen bis heute kein Gesetz für Untersuchungsausschüsse. Das Recht der Abgeordneten im Untersuchungsausschuss richtet sich lediglich nach Art. 92 der Hessischen Verfassung und der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (hier insbesondere § 54 und § 97 GOHLT).

Statt eines Untersuchungsausschuss-Gesetzes werden seit Jahrzehnten die sogenannten „IPA-Regeln“ angewandt. Dabei handelt es sich um einen Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1969, der jedoch aufgrund seiner Mängel nie beschlossen wurde. Nach hiesiger Auffassung ist diese Praxis sogar rechtswidrig, da sich gem. § 54 GOHLT die Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen richten und die IPA-Regeln kein geltendes Gesetz sind.

Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage und die ungenügenden IPA-Regeln führen dazu, dass mit Einsetzung eines jeden neuen Untersuchungsausschusses zunächst über dessen Verfahrensregeln intern und teils langwierig diskutiert und verhandelt werden muss. Zudem besetzen die Regierungsfractionen - mindestens seit 2008 - jeden Untersuchungsausschuss mit einem Vorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Diese Tatsache ist bedeutend, denn der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen, vertritt den Ausschuss nach außen, er darf als Erster jederzeit und unbegrenzt Fragen an Zeuginnen und Zeugen stellen - welche anschließend hierzu nicht erneut befragt werden dürfen - und er bewertet, ob die Fragen der Abgeordneten zulässig und vom Einsetzungsbeschluss gedeckt sind. Zudem steht dem Vorsitzenden eine Geschäftsstelle (im NSU-Untersuchungsausschuss mit bis zu vier Mitarbeitern und damit mehr als den Oppositionsfractionen zusammen) zur Verfügung. Im NSU-Untersuchungsausschuss wurde auch der Abschlussbericht durch einen Vertreter der Regierungsfractionen verfasst und mehrheitlich beschlossen.

Dies erscheint problematisch: Untersuchungsausschüsse sind ein verfassungsrechtliches Instrument der Opposition zur Kontrolle der Regierung, doch die Besetzung der Hauptfunktionen durch die Regierungsfractionen steht ebenso wie die verfahrensverzögernden Diskussionen und mehrheitlich gefassten Verfahrensbeschlüsse im Spannungsverhältnis zum Aufklärungsinteresse der Opposition und deren Minderheitenrechten.

Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen zur letzten Legislaturperiode (2013-2019), endlich ein hessisches Untersuchungsausschussgesetz vorzulegen, wurde bis heute nicht umgesetzt.

B. Lösung

Hessen beschließt, wie alle anderen Bundesländer und der Bundestag, ein Untersuchungsausschussgesetz, welches unbefristet gilt, die Aufnahme der Arbeit von Untersuchungsausschüssen beschleunigt, die Minderheitenrechte schützt und Verfahrenssicherheit herstellt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Da Untersuchungsausschüsse unabhängig von den Verfahrensgrundlagen einberufen werden und der vorliegende Gesetzentwurf keine starren Regelungen zur Bestellung von Mitarbeitern enthält, keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Untersuchungsausschussgesetz (UNAG)

Vom

§ 1 Aufgabe und Zulässigkeit

- (1) Ein Untersuchungsausschuss des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Ein Untersuchungsverfahren ist nur zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtags.

§ 2 Einsetzung

- (1) Ein Untersuchungsausschuss wird auf Antrag durch Beschluss des Landtags eingesetzt.
- (2) Der Landtag hat auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder (Minderheitsantrag) die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

§ 3 Gegenstand der Untersuchung

- (1) Der Gegenstand der Untersuchung muss in dem Antrag und in dem Einsetzungsbeschluss hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der in einem Minderheitsantrag (§ 2 Abs. 2) bezeichnete Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragstellenden nicht geändert werden. Einvernehmliche Änderungen sind möglich, wenn der Kern des Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und aufgrund der Änderung eine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens nicht zu befürchten ist.
- (3) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden.
- (4) Neue Sachverhalte dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Landtags einbezogen werden; Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtags entscheidet der Staatsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), über die Zulässigkeit einer Untersuchung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.
- (2) Der Untersuchungsausschuss besteht neben den Mitgliedern der Fraktionen aus derselben Zahl stellvertretender Mitglieder, die ebenfalls dem Landtag angehören. Diese vertreten die Ausschussmitglieder in der von der jeweiligen Fraktion bestimmten Reihenfolge.
- (3) Sollte aufgrund von Komplexität eine höhere Mitgliederzahl als die Mindestmitgliederzahl gefordert sein, haben die Antragstellenden in ihrem Antrag darauf hinzuweisen. In diesem Fall wird die Zahl der Ausschussmitglieder nach Befassung im Ältestenrat durch Beschluss des Landtages festgesetzt, Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Stellvertretende Mitglieder

- (1) Die stellvertretenden Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung oder auf Wunsch eines Mitglieds nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter derselben Fraktion dessen Aufgaben wahr.

§ 6 Vorsitzende, Stellvertretung und Berichterstattung

- (1) Der Landtag wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Berichterstatteerin oder den Berichterstatter aus seiner Mitte.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Fraktion der parlamentarischen Opposition befinden muss. Die Regierungs- und Oppositionsfraktionen stellen bei aufeinanderfolgenden Untersuchungsausschüssen abwechselnd den Vorsitz, die Stellvertretung und Berichterstattung.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann Vorsitz, Stellvertretung und Berichterstattung auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder abwählen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. § 7 Abs. 1 bis 6 bleibt unberührt. Über einen Antrag auf Abwahl ist in derselben Sitzung zu entscheiden. Im Falle der Abwahl bleibt das Recht einer Fraktion, Vorsitz, Stellvertretung und Berichterstattung zu stellen, unberührt.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied des Landtags, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Liegt diese Voraussetzung bei einem Mitglied vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, hat das Mitglied nachträglich aus dem Untersuchungsausschuss auszuschcheiden.

(2) Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt, entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Es wird nach § 5 Abs. 2 vertreten.

(3) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion, von der es benannt wurde, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, hat die Fraktion, die das Mitglied benannt hatte, ein neues Mitglied zu benennen. Die Verteilung der Ausschusssitze auf die Fraktionen bleibt unberührt.

(5) Die Rechte von Mitgliedern ruhen, solange sie als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuss aussagen oder als Betroffene ihre Rechte nach § 21 wahrnehmen. Sie werden so lange nach § 5 Abs. 2 vertreten.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie. Dabei ist er oder sie an Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Sie oder er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht erreicht, unterbricht der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt desselben Tages; wird auch zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von drei Tagen stattzufinden hat. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Wird der Ausschuss im Laufe einer Sitzung beschlussunfähig, so ist die Sitzung sofort zu beenden. Die unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände werden in der nächstfolgenden Sitzung zunächst aufgerufen.

(5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9

Unterausschüsse

(1) Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss beschließen (Vorbereitender Unterausschuss) oder einen Unterausschuss mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen (Unterausschuss zur Beweisaufnahme).

(2) Der Vorbereitende Unterausschuss sammelt und gliedert den Untersuchungsstoff und beschafft das erforderliche Beweismaterial, insbesondere die einschlägigen Akten und Unterlagen. Er kann Personen informatorisch hören. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen und informatorischen Anhörungen sind zu protokollieren; § 13 gilt entsprechend.

(3) Für Unterausschüsse gelten § 8 (Einberufung und Beschlussfähigkeit), § 10 (Sitzungen) und § 11 (Teilnahme von Mitgliedern der Regierung) entsprechend.

(4) Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Unterausschuss; den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Die Mitglieder des Unterausschusses werden von den Vertretern und Vertreterinnen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss aus dem Kreis der Ausschussmitglieder benannt.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Über die Zulässigkeit von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen, insbesondere von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts, entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Im Falle von Beratungen über Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher beschließt der Ausschuss entsprechend der VS-Richtlinien des Landtages die Vertraulichkeit der Sitzung. Der Ausschuss entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten und die namentlich benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie ihre für den Verhinderungsfall namentlich benannten Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben auch zu den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen Zutritt.

(6) Zusätzlich soll allen Faktionsvorsitzenden Zutritt auch zu nicht öffentlichen Sitzungen und Beratungen des Untersuchungsausschusses sowie ein Rede- und Fragerecht bei öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen, Beratungen und Beweiserhebungen gewährt werden.

§ 11 Teilnahme von Mitgliedern der Regierung

(1) Die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten können von den Beweiserhebungen ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Interessen einer Zeugin, eines Zeugen oder Sachverständigen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich scheint. Wer nach Satz 1 ausgeschlossen wird, ist auf sein Verlangen, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem oder der Vorsitzenden über den wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während der Abwesenheit der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. In jedem Falle gibt der Untersuchungsausschuss der Regierung Gelegenheit, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

(2) Die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten können gehört oder von nicht öffentlichen Sitzungen, die nicht der Beweiserhebung dienen, ausgeschlossen werden.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung gefasst.

§ 12 Ordnungsgewalt

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), gelten entsprechend.

(2) Zeugen, Zeuginnen, Sachverständige, Betroffene, Beistände, Zuhörer, Zuhörerinnen und sonstige Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen, die den Anordnungen des oder der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht Folge leisten, können auf Beschluss des Untersuchungsausschusses aus dem Saal entfernt werden.

§ 13 Sitzungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses enthält

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen der anwesenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen,
3. die Angabe, ob öffentlich, nicht öffentlich oder vertraulich verhandelt worden ist,
4. den wesentlichen Gang der Verhandlung.

Zur Erstellung der Protokolle ist die Verwendung eines Tonaufnahmegeräts zulässig. Beweisaufnahmen oder auf Antrag einer Fraktion auch Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme dienen, sind wörtlich zu protokollieren.

(2) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden an die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags, die jeweils von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und der Landespressekonferenz weitergeleitet.

(3) Die Protokolle der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen werden an die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen, an die jeweils von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung weitergeleitet.

§ 14 Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsgegenstand gebotenen Beweise. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, Beweisanträge zu stellen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. Wird ein Beweisantrag von weniger als einem Fünftel der Mitglieder gestellt, entscheidet der Ausschuss unverzüglich durch Beschluss, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für die Beweisaufnahme die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend.

(4) Der Untersuchungsausschuss hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, einzelne Ermittlungen einer oder einem Ermittlungsbeauftragten zu übertragen und Rechtsgutachten in Auftrag zu geben.

§ 15 Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen

(1) Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von dem Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und Daten unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu geben, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

(2) Ersuchen nach Abs.1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde, Ersuchen an Gerichte um Aktenvorlage und Daten sind an das jeweilige Gericht zu richten.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn durch deren Erfüllung

1. interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören,
2. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes schwere Nachteile bereitet würden,
3. in Grundrechte eingegriffen würde,
4. die Weitergabe wegen des streng persönlichen Charakters ihres Inhalts für die Betroffenen unzumutbar ist.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn für den Untersuchungsausschuss die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen sind; das Gleiche gilt für die Gründe des Satzes 1 Nr. 3, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

(4) Die Landesregierung legt dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die Verweigerung in nicht öffentlicher, gegebenenfalls vertraulicher, Sitzung dar. Hält der Untersuchungsausschuss die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, kann er mit einem Fünftel seiner Mitglieder beschließen, den Staatsgerichtshof anzurufen. Der Staatsgerichtshof entscheidet nach Maßgabe des Gesetzes über den Staatsgerichtshof im Eilverfahren darüber, ob die Verweigerung begründet ist; erklärt er die Verweigerung für unbegründet, darf sie nicht aufrechterhalten werden.

§ 16 Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. Sie sind in der Ladung über den Beweisgegenstand zu unterrichten sowie auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), gelten entsprechend.

(2) Zeuginnen und Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 17 Zeugnisverweigerungsrecht, Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Eine Zeugin oder ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 52, 53, 53a) finden Anwendung.

(2) Als Zeugin oder Zeuge vernommene Ministerinnen und Minister können ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie oder er sich der Gefahr einer Ministeranklage aussetzen würde.

(3) In den Fällen, in denen nach diesem Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, findet § 56 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

(3) Dieselben Gründe, die eine Zeugin oder einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

§ 18 Belehrung

Zeuginnen und Zeugen sind über ihre Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses und der Auskunft und Sachverständige über ihr Recht zur Verweigerung des Gutachtens nach § 17 zu belehren.

§ 19 Verteidigung

(1) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, Zeuginnen und Zeugen zu vereidigen, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage geboten erscheint.

(2) Vor der Vereidigung ist den Zeuginnen und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich erneut zu dem Beweisthema zu äußern. Die §§ 61, 64 bis 67 und 79 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Von der Vereidigung ist abzusehen,

1. wenn der Verdacht besteht, Zeuginnen und Zeugen könnten an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes zum Gegenstand der Untersuchung gehört,
2. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen verminderter Einsichtsfähigkeit vom Wesen und der Bedeutung eines Eides keine genügende Vorstellung haben.

§ 20 Vernehmung und Fragerecht

(1) Zeuginnen und Zeugen werden in der Regel einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeuginnen und Zeugen vernommen. Sie werden zunächst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden befragt, dabei können die übrigen Mitglieder des Untersuchungsausschusses eine oder jeweils mehrere Nachfragen stellen, die in einem direkten Sachzusammenhang stehen. In zwei Fragerunden mit je 15 Minuten pro Fraktion in Abfolge der Fraktionsstärke und einer dritten offenen Fragerunde haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann nicht zum Beweisthema gehörende Fragen zurückweisen. § 68a der Strafprozessordnung findet Anwendung.

(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen entscheidet auf Antrag eines Untersuchungsausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Rechtsstellung von Betroffenen

(1) Betroffene sind natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtet. Der Untersuchungsausschuss stellt auf Antrag eines Mitglieds oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, wer Betroffener oder Betroffene ist; antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die geltend machen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Betroffene dürfen als Zeuginnen und Zeugen vernommen werden. Sie haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern; dies gilt nicht

1. für Mitglieder der Landesregierung oder andere Amtsträger und Amtsträgerinnen, soweit sich die Untersuchung auf ihre Amtsführung bezieht,
2. für Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit von ihnen Auskunft über dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung verlangt wird.

Satz 2 zweiter Halbsatz ist auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Amtsträger und Amtsträgerinnen und ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend anzuwenden. Im Übrigen stehen den Betroffenen dieselben Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte wie einem Zeugen oder einer Zeugin zu.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann Betroffene nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 von der Beweisaufnahme ausschließen; von nicht öffentlichen und vertraulichen Beweisaufnahmen können Betroffene außerdem ausgeschlossen werden, soweit Gründe der Geheimhaltung dies gebieten. Nach der Wiedenzulassung zur Beweisaufnahme sind die Betroffenen über die in ihrer Abwesenheit erfolgte Beweisaufnahme und ergangenen Beschlüsse des Untersuchungsausschusses zu unterrichten, es sei denn, dass der Unterrichtung Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann Betroffenen gestatten, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zeitlich vor den Zeuginnen und Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Sie haben das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme.

§ 22

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, werden in öffentlicher Sitzung verlesen; § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Von der Verlesung kann Abstand genommen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke den Ausschussmitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet.

§ 23

Sonstige Erhebungen

Der Untersuchungsausschuss kann zur Erhebung der notwendigen Beweise bei dem Amtsgericht Wiesbaden die Anordnung weiterer Maßnahmen, insbesondere der Beschlagnahme und Durchsuchung, beantragen; die Vorschriften des 7. und 8. Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Akteneinsicht, Aktenauskunft und Datenüberlassung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die von den Fraktionen für diesen Zweck benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fraktionsvorsitzenden können jederzeit Einsicht in die Akten und Datenträger des Untersuchungsausschusses nehmen; ihnen werden für die Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen oder Daten überlassen.

(2) Zeuginnen und Zeugen erhalten auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen.

(3) Betroffene können die Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. Im Übrigen kann der Untersuchungsausschuss dem Rechtsbeistand des Betroffenen Akteneinsicht gewähren, soweit

dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Die Akten- und Dateneinsicht ist zu versagen, soweit überragende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende Interessen einzelner dies erfordern.

(4) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Akteneinsicht. Im Übrigen werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus den Akten und Daten erteilt, soweit überragende Belange des öffentlichen Wohls oder überwiegende Interessen einzelner nicht entgegenstehen und der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint; zu diesem Zweck kann auch Akteneinsicht gewährt werden.

(5) In Protokolle öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzungen, Beratungen und Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen aus anderen Bundesländern und dem Bundestag ist den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern, Mitarbeitenden der Mitglieder und den Fraktionsvorsitzenden bei Zusammenhängen zwischen den Untersuchungsgegenständen oder Übereinstimmung des Untersuchungsgegenstandes auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder Einsicht zu gewähren.

(6) In den Fällen der Abs. 3 und 4 wird bei beigezogenen Akten und Daten, die nicht Aktenbestandteil sind, Einsicht nur gewährt und Auskunft nur erteilt, soweit die Antragstellenden die Zustimmung derjenigen Stelle nachweisen, um deren Akte es sich handelt. Soweit Akten oder Aktenteile anderer Stellen Bestandteile der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind, ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung nach den für diese Stellen geltenden Vorschriften zulässig wäre; die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung können in diesen Fällen auch von der Zustimmung dieser Stellen abhängig gemacht werden.

(7) Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung kann der Präsident des Landtags nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Akteneinsicht gewähren oder Auskunft aus den Akten erteilen, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit oder einzelner Personen an dem Unterbleiben von Akteneinsicht und Auskunftserteilung erheblich überwiegt. Im Übrigen bleiben §§ 37 und 38 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82 (1)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), unberührt.

(8) Nach Abschluss der Untersuchung und nach Veröffentlichung des Abschlussberichts werden die Protokolle öffentlicher Sitzungen, Beratungen und Beweiserhebungen für die Öffentlichkeit zur Einsicht und freien Verfügung gestellt. Protokolle aus nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung werden beim Landtag nach den für den Geheimschutz geltenden Bestimmungen aufbewahrt und nach Ablauf der Sperrfristen für die Öffentlichkeit zur Einsicht und freien Verfügung gestellt. Die Öffentlichkeit ist über den Ablauf der Sperrfristen zu unterrichten.

(9) Die Geheimschutzordnung des Landtages bleibt unberührt.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit wird durch den Ausschuss über wesentliche Ermittlungsschritte und Ergebnisse informiert. Dies betrifft auch Erkenntnisse aus nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen soweit sie in abstrakter, die Ziele des Geheimschutzes nicht verletzender Form mitgeteilt werden können und zum Verständnis des Ermittlungsauftrags und Ermittlungsfortschritts notwendig sind.

(2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nicht öffentliche und vertrauliche Sitzungen sind nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Dabei kann der Ausschuss Einschränkungen und Auflagen beschließen.

§ 26

Aussetzung des Verfahrens

Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, dass gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Über die Aussetzung entscheidet auf Empfehlung des Untersuchungsausschusses der Landtag; ist der Untersuchungsausschuss aufgrund eines Minderheitsantrags (§ 2 Abs. 2) eingesetzt worden, bedarf die Aussetzung der Zustimmung dieser Minderheit. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit durch Beschluss des Landtags wieder aufgenommen werden; auf Verlangen der Minderheit ist es wieder aufzunehmen.

§ 27

Bericht

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergeb-

nis der Untersuchung. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu begründen. Der Bericht kann Empfehlungen enthalten.

(2) Bericht und Empfehlungen dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich.

(3) Die Erstellung des Berichtsentwurfs obliegt der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter. Über die endgültige Abfassung des Berichts entscheidet der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine oder ihre abweichende Meinung in einer eigenen schriftlichen Stellungnahme darzulegen; diese Stellungnahme ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit ein Mitglied als Zeuge oder Zeugin vernommen worden ist, hat es sich einer Würdigung des mit seiner oder ihrer Aussage zusammenhängenden Beweisergebnisses zu enthalten.

(5) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuss einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Berichte sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

§ 28

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land.

(2) Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Die Entschädigung oder Vergütung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige können bei dem Amtsgericht Wiesbaden die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung oder Vergütung beantragen; die §§ 4 und 4a des JVEG gelten entsprechend. Zudem entscheidet der Ältestenrat nach Verständigung mit den Fraktionen über zusätzliche Haushaltsmittel in angemessener Höhe.

(3) Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen wird von der Verwaltung des Landtags festgesetzt; die Entschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen. Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind auch nach dessen Auflösung verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung der oder des Präsidenten des Landtags dürfen sie hierüber weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(2) Fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dürfen nur mit Ermächtigung der dazu befugten Person offenbart werden. Die Offenbarung ist nicht zulässig, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich verboten ist.

(3) Für Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuss nicht angehören, und die von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Beauftragten der Landesregierung gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit ihnen Akteneinsicht gewährt worden ist oder sie sonst über das Untersuchungsverfahren unterrichtet worden sind.

(4) Soweit Personen, die nicht aufgrund einer Amts- oder Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, durch Gewährung von Akteneinsicht oder durch Auskunft aus den Akten oder in sonstiger Weise geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekanntwerden, sind sie von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 30

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Um die Klarheit, die Verfahrenssicherheit und die Aufklärungschancen von Untersuchungsausschüssen zu erhöhen, deren Arbeit zu beschleunigen und öffentlich transparenter zu machen, ist ein zeitgemäßes Untersuchungsausschussgesetz sinnvoll. Vor allem der jeweilige interne Prozess der Regelfindung vor jedem neuen Untersuchungsausschuss sollte durch beständige und klare Regeln abgelöst werden.

Viele der im vorliegenden Gesetz verwendeten Regelungen stammen aus den in anderen Ländern und im Bund existierenden Untersuchungsausschuss-Gesetzen und wurden oftmals nur sprachlich angeglichen oder systematisch neu geordnet. Im Besonderen orientiert sich der Entwurf an den ähnlichen Gesetzen von Thüringen und Rheinland-Pfalz. Die Übernahme aus bereits bestehenden Gesetzen erfolgte bewusst deshalb, weil eine ähnliche Länderpraxis die Chancen der politischen Verständigung, rechtlichen Sicherheit, länderübergreifender Zusammenarbeit und Verständlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit erhöht. Zugunsten weitergehender Transparenz (insbesondere §§ 6, 10, 13, 25) des Minderheitenschutzes (insbesondere §§ 3, 6, 10), sowie der Arbeitserleichterung (insbesondere §§ 9, 11, 20, 22, 24) wurden Regelungen des Bundes oder anderer Länder übernommen bzw. auf die Erfahrungspraxis in Untersuchungsausschüssen des Hessischen Landtages zurückgegriffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 beschreibt die Aufgabe und Zielrichtung der Untersuchungsausschüsse. Gleichzeitig existiert eine Grenze der inhaltlichen Befassung. Ein Untersuchungsausschuss des Parlaments kann dem Ausschuss nur die Rechte übertragen, die es auch selbst besitzt, da der Ausschuss das Untersuchungsrecht des Parlaments ausübt. Das Untersuchungsrecht verfolgt den Zweck, dem Parlament eine originäre, regierungsunabhängige Möglichkeit der Aufklärung von Sachverhalten mit dem Ziel einer politischen Bewertung zu geben. Insoweit sind Untersuchungsausschüsse auch Instrumente der Selbstinformation des Parlaments. Eine Beschränkung auf nur diejenigen Sachverhalte, für die das Parlament befugt ist, einen verbindlichen Hoheitsakt zu erlassen, besteht nicht. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu „Neue Heimat“ (BVerfGE 77, 1) ist zudem klar gestellt, dass ein Untersuchungsausschuss auch privatgerichtete Bezüge aufweisen kann. Dieser Paragraph wurde wörtlich aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Rheinland-Pfalz (§ 1) übernommen.

Zu § 2

Abs. 1 regelt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch Beschluss. § 2 regelt die Pflicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch das Parlament, wenn die qualifizierte Einsetzungsminderheit dies beantragt. Das Minderheitenrecht ist für die Kontrollfunktion des Parlaments von entscheidender Bedeutung. Da Regierung und Parlamentsmehrheit regelmäßig dem gleichen „politischen Lager“ angehören, muss die parlamentarische Minderheit als Gegengewalt zur Exekutiven das Einsetzungsrecht innehaben. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Thüringen (§ 2) übernommen

Zu § 3

Das Antragsrecht umfasst die Befugnis der Antragssteller, den Gegenstand der Untersuchung zu bestimmen. Das Antrags- und Einsetzungsrecht würde andernfalls leerlaufen. Der beschlussreif zur Abstimmung gestellte Antrag muss verfassungsgemäß und hinreichend bestimmt sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Antragssteller das Recht, den Antrag nachzubessern. Die qualifizierte Einsetzungsminderheit kann auch nach dem Einsetzungsbeschluss ihren Antrag ergänzen oder erweitern. Die Erweiterung oder Ergänzung ist dann wiederum durch das Parlament zu beschließen. Ein entsprechendes Recht auszuschließen, würde einen weiteren Untersuchungsausschuss herausfordern, sodass aufgrund der Verfahrensökonomie nachträgliche Änderungen zuzulassen sind. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Thüringen (§ 3) übernommen.

Zu § 4

Hier wird die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses geregelt. Der Untersuchungsausschuss muss erstens die Mehrheitsverhältnisse im Parlament widerspiegeln und zweitens müssen alle Fraktionen die grundsätzliche Möglichkeit haben, am Untersuchungsgeschehen mitzuwirken. Komplexere Untersuchungszusammenhänge können das Überschreiten der gebotenen Mindestzahl an Ausschussmitgliedern nötig machen. Eine vorherige Befassung im Ältestenrat des Landtags soll eine überparteiliche Verständigung auf die Ausschussgröße ermöglichen. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Schleswig-Holstein (§ 4) übernommen.

Zu § 5

Die stellvertretenden Mitglieder müssen immer anwesenheitsberechtigt sein, um im Verhinderungsfall angemessen vertreten zu können. Die Ausschussmitglieder sind frei darin zu bestimmen, ob und wann das ordentliche Mitglied oder ein Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere bei sehr langer Beweisaufnahme ist es zielführend, einen flexiblen Wechsel zwischen Mitglied und Stellvertretung zu ermöglichen, besonders dann, wenn die Fraktion mit nur einem Ausschussmitglied im Ausschuss vertreten ist. Dieser Paragraf wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Schleswig-Holstein (§ 5) übernommen.

Zu § 6

Hier werden der Vorsitz, dessen Stellvertretung und die Berichterstattung geregelt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit bei der Diskussion und Wahl über die Ämter ist für die politische Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle von Bedeutung. Durch die Debatte und Wahl unter den Augen der Öffentlichkeit ist der Beginn der Untersuchung transparent, die Öffentlichkeit hat auch eine korrektive Funktion hinsichtlich des Verhaltens der die Regierung grundsätzlich stützenden parlamentarischen Mehrheit einerseits und des Verhaltens der Opposition bzw. antragstellenden Minderheit andererseits. Dieser Paragraf wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Schleswig-Holstein (§ 6) übernommen.

Zu § 7

Die Mitwirkung von Abgeordneten in einem Untersuchungsausschuss, der Gegenstände behandelt, die sie unmittelbar und persönlich selbst betreffen, ist nicht zulässig. § 7 trifft hierzu Regelungen. Ebenso wird festgelegt, dass eine Fraktion Mitglieder abberufen kann bzw. das Mitglied ausscheidet, wenn es der Fraktion nicht mehr angehört. Die Vernehmung als Zeugen ist für das Mitglied betreffend seine Mitgliedschaft langfristig folgenlos. Es wird lediglich ein Ruhen während der Aussagen statuiert. Dieser Paragraf setzt sich, abgesehen von Anpassungen auf das Bundesland Hessen, zusammen aus dem § 7 des Hamburger Untersuchungsausschussgesetzes, § 7 Abs. 4 Satz 2 des entsprechenden Thüringer Gesetzes und § 7 Abs. 6 des entsprechenden Gesetzes aus Schleswig-Holstein.

Zu § 8

Hier werden die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung geregelt. Der Paragraf stellt sicher, dass eine Ausschussmehrheit die Sitzungen bzw. den Untersuchungsfortgang nicht durch Abwesenheit blockieren kann. Er wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Schleswig-Holstein (§ 8) übernommen.

Zu § 9

Zur Durchführung einer vorbereitenden oder unterstützenden Untersuchung kann der Untersuchungsausschuss einen Unterausschuss einrichten. Es wird unterschieden zwischen Unterausschüssen, die den Untersuchungstoff gliedern sollen (Vorbereitender Unterausschuss), und solchen, die mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragt werden (Unterausschuss zur Beweisaufnahme). Dieser Paragraf wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Thüringen (§ 9) übernommen.

Zu § 10

Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist für die politische Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle von erheblicher Bedeutung. Das Öffentlichkeitsprinzip ist notwendige Funktionsvoraussetzung für die repräsentative Demokratie, denn so wird ein Stück Volkssouveränität hergestellt. Durch die Aufklärung unter den Augen der Öffentlichkeit ist die Untersuchung erst effizient. Zudem hat die Öffentlichkeit auch eine korrektive Funktion hinsichtlich des Verhaltens der die Regierung grundsätzlich stützenden parlamentarischen Mehrheit. Es kann aber aus Datenschutz, Persönlichkeitsrecht oder verfassungsrechtlichen Gründen geboten sein, die Öffentlichkeit auszuschließen. Hierüber entscheidet der Ausschuss. Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung. Dies entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben. Art. 92 Hessische Verfassung beschränkt den Öffentlichkeitsgrundsatz auf die Beweiserhebungen. Der Paragraf setzt sich zusammen aus dem § 10 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes und § 8 Abs. 1 des entsprechenden Gesetzes aus Baden-Württemberg.

Zu § 11

Hier wird die Teilnahme von Regierungsmitgliedern und ihren Vertretern an den Sitzungen geregelt. Da Untersuchungsausschüsse mehr oder weniger konkretes Regierungshandeln betreffen, sind die Teilnahme von Regierungsvertretern und ihre Rolle dabei wesentlich und so zu gestalten, dass die Regierung einerseits ihre Interessen wahrnehmen kann, ohne andererseits den Aufklärungsfortgang zu beeinträchtigen. Ihnen kann auf Wunsch Gehör verschafft werden oder sie können von Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn es einer qualifizierten Mehrheit als hilfreich für den Untersuchungsfortgang erscheint. Dieser Paragraf wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Sachsen (§ 10) übernommen.

Zu § 12

Hier wird die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden festgelegt. Zugleich beschließt aber der Ausschuss über den Ausschluss von Personen aus der Beweiserhebung. Dieser Paragraph setzt sich, neben Anpassungen auf das Bundesland Hessen, zusammen aus dem § 12 des Schleswig-Holsteiner Untersuchungsausschussgesetzes und § 11 Abs. 2 des entsprechenden Thüringer Gesetzes.

Zu § 13

Hier wird der Inhalt der Protokolle sowie den Verteilerkreis geregelt. Der Umgang mit Protokollen ist wesentlich für die Herstellung der Öffentlichkeit, Dokumentation der Ausschussarbeit und inklusive der Protokolle aus nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen zur Mitwirkung der bei den Sitzungen nicht anwesenden Mitglieder, Stellvertreter, Mitarbeiter und Fraktionsvorsitzenden sowie für die Vorbereitung folgender Sitzungen. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Thüringen (§ 12) übernommen.

Zu § 14

Die Beweiserhebung wird über Beweisbeschlüsse des Ausschusses gesteuert. Einem Beweisbeschluss muss ein Beweisantrag vorausgehen, also der Antrag eines Antragsberechtigten, der auf die Vornahme von Beweishandlungen abzielt. Fraktionen haben in den Untersuchungsausschüssen kein Antragsrecht, sondern die Mitglieder des Ausschusses selbst werden hierbei in ihrer Funktion als diese tätig. Dieser Paragraph setzt sich zusammen aus dem § 11 des Schleswig-Holsteiner Untersuchungsausschussgesetzes und § 12a Abs. 1 Satz 1 des entsprechenden Untersuchungsausschussgesetzes aus Baden-Württemberg.

Zu § 15

Behörden und alle Institutionen und Anstalten in Hand des Landes Hessen sind zur Kooperation mit und Unterstützung des Untersuchungsausschusses zur Vereinfachung der Arbeit verpflichtet. Dieser Paragraph setzt sich zusammen aus dem § 14 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes und § 18 Abs. 2 Satz 3 des entsprechenden Hamburger Gesetzes.

Zu § 16

§ 16 regelt die Pflichten und Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige mit Verweis auf die Strafprozessordnung. Auch die Möglichkeit der Vereidigung wird entsprechend den Regelungen anderer Bundesländer eingeführt. Dieser Paragraph wurde wörtlich aus dem Schleswig-Holsteiner Untersuchungsausschussgesetz (§ 14) übernommen.

Zu § 17

Hier wird das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. das Recht, ein Gutachten zu verweigern, geregelt. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein wesentliches Schutzrecht von Zeuginnen und Zeugen und gilt analog für Sachverständige sowie Ministerinnen und Minister. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz von Nordrhein-Westfalen (§ 17) übernommen.

Zu § 18

Es wird festgelegt, dass Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden müssen. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (§ 18) übernommen.

Zu § 19

Zeuginnen und Zeugen können - wie in § 16 bereits eingeführt - vereidigt werden. § 19 beschreibt die Verfahren der Vereidigung mit Verweisen auf die Strafprozessordnung sowie die Gründe, wegen derer von einer Vereidigung abzusehen ist (Abs.3). Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Vereidigung durch den Untersuchungsausschuss ist nicht durch die Änderung des § 153 StGB im Jahr 2001 oder die Ersetzung des § 153 Abs. 2 StGB a.F. durch § 162 Abs. 1 StGB entfallen. Dadurch sollte und durfte den Landesparlamenten die Befugnis zur Vereidigung nicht genommen werden. Dies wäre ein unzulässiger Übergriff in den Verfassungsraum der Länder. Aufgrund dieser aktuell herrschenden Meinung in der Literatur und der mit diesem Gesetz bestehenden gesetzlichen Grundlage ist davon auszugehen, dass der Staatsgerichtshof in Zukunft in diesem Sinne entscheiden wird. Ob eine Vereidigung tatsächlich notwendig oder möglich ist, entscheidet folglich der Ausschuss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Schleswig-Holsteiner Untersuchungsausschussgesetz (§ 15) übernommen.

Zu § 20

§ 20 regelt den konkreten Ablauf der Befragung von Zeuginnen und Zeugen, wobei eine Zeugenbeeinflussung durch Anwesenheit anderer Zeugen nach Möglichkeit auszuschließen ist. Auch werden die Rechte der Fraktionen bei der Zeugenbefragung so geregelt, wie es der Praxis des Hessischen Landtags bisher entspricht.

Zu § 21

Hier wird die Rechtsstellung von Betroffenen festgelegt. Betroffenen werden eigene Rechte und Schutzrechte zugewiesen. Dieser Paragraph setzt sich, neben Veränderungen, zusammen aus dem § 15 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetz und § 18 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzes aus Schleswig-Holstein.

Zu § 22

§ 22 regelt die Einführung von Akten in das Untersuchungsverfahren. Der Grundsatz der Mündlichkeit gilt nicht in dem strengen Sinne wie im Strafverfahren. Deshalb kann von der Verlesung Abstand genommen werden, wenn die Unterlagen allen in § 22 Abs. 2 genannten Personen zugänglich gemacht werden. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (§ 22) übernommen.

Zu § 23

§ 23 regelt weitere Maßnahmen zur Beweiserhebung durch den Ausschuss, insbesondere Beschlagnahme und Durchsuchung. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (§ 23) übernommen.

Zu § 24

§ 24 regelt Akteneinsicht und Aktenauskunft. Dieser Paragraph setzt sich zusammen aus dem § 26 des Schleswig-Holsteiner Untersuchungsausschussgesetz und § 24 Abs. 6 des entsprechenden Gesetzes aus Rheinland-Pfalz und wurde um den Begriff der Daten und Datenträger erweitert. Elektronische Daten und Datenträger entsprechen nicht nur immer mehr der heutigen Aktenführung und Arbeitsweise, sondern sie eignen sich aufgrund ihrer schnelleren Verarbeitbarkeit und Handhabung besonders für die Untersuchung im Untersuchungsausschuss. Zudem wird der Kreis der gegenüber dem Untersuchungsausschuss zur Akten- und Datenüberlassung verpflichteten Stellen ebenso definiert wie die Veröffentlichung der Protokolle und Ergebnisse des Ausschusses, einschließlich des Abschlussberichtes und der Protokolle aus nicht öffentlichen sowie vertraulichen Sitzungen. Bei letzteren sind die Sperrfristen zu achten. Insbesondere für die Forschung, aber auch für die Öffentlichkeit ist dies wesentlich. Denn die Protokolle sind Teil der Ausschuss- und Ermittlungsarbeit und ermöglichen überhaupt erst ein tieferes Verständnis der Materie und des Verhaltens von Regierung und Opposition im Ausschuss. Dies gilt auch oder sogar im Besonderen für Protokolle aus nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen.

Zu § 25

§ 25 regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Es ist wesentlich, dass die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung des Ausschuss selbst an dessen Aufklärungsforgang teilhaben kann. Dies gilt auch für Aufklärungsergebnisse aus vertraulichen Sitzungen, soweit diese in abstrakter Form den Geheimschutzinteressen nicht zuwiderlaufen und zum Verständnis des Aufklärungsforgangs wesentlich sind. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (§ 25) übernommen.

Zu § 26

§ 26 regelt die Aussetzung des Verfahrens. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (§ 27) übernommen.

Zu § 27

Hier wird die Berichterstattung geregelt. Dieser Paragraph setzt sich zusammen aus § 28 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes und § 25 Abs. 1 und 2 des entsprechenden Gesetzes aus Schleswig-Holstein.

Zu § 28

Das Land trägt die Kosten. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige erhalten eine Entschädigung. Bereits vor Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sollte ggfls. auch über den Ältestenrat eine Verständigung unter den Fraktionen über deren zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten, bis hin zu einer personellen Unterstützung, Einvernehmen erzielt werden. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz aus Rheinland-Pfalz (§ 29) übernommen.

Zu § 29

Hier wird die Verschwiegenheitspflicht zum Geheimnisschutz geregelt. Dieser Paragraph wurde abgeändert aus dem Untersuchungsausschussgesetz aus Rheinland-Pfalz (§ 26) übernommen.

Zu § 30

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.